

Risikomanagement und Verhaltenssteuerung der Finanzverwaltung

contra

Umsatzsteuer Compliance der Unternehmen

von

Regierungsdirektor Klaus Herrmann,
Landesamt für Steuern in Koblenz

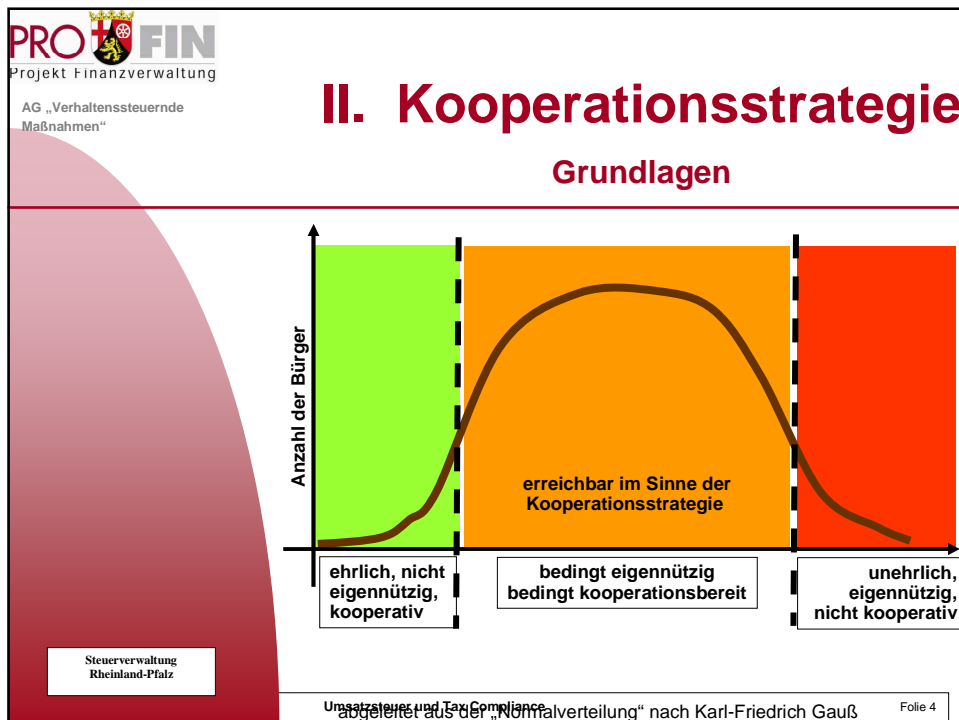
Stand: 03.12.2014

**Die nachfolgenden Ausführungen geben meine persönliche Auffassung
aufgrund meiner Erfahrungen aus 20 Jahren Steuerstrafrecht in der
Finanzverwaltung wieder. Sie sind nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.**

Tax Compliance ist aus Sicht der Verwaltung

- die **freiwillige** Erfüllung steuerlicher Pflichten
- über die **bloße Erfüllung** der gesetzlich normierten Mitwirkungspflichten **hinaus**
- auf eine **Art und Weise**, die beiden Seiten das Zusammenwirken erleichtert

Mitwirkungspflichten können rechtmäßig, aber auch recht mäßig erfüllt werden.



II. Kooperationsstrategie

Auftrag für die Verwaltung

Die neue Strategie wurde für die gesamte Finanzverwaltung verbindlich in der EB-FAGO festgeschrieben:

1 Verhältnis Bürger – Verwaltung, Öffnungszeiten (zu Abschnitt 1.2)

- 1.1 Zur Erfüllung des ihr übertragenen Auftrags verfolgt die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz eine Strategie der Kooperation mit dem Steuerbürger. Ziel ist die Erhöhung der Einsicht in die Notwendigkeit, Steuern zu entrichten und die Steigerung der Bereitschaft, die steuerlichen Pflichten freiwillig und korrekt zu erfüllen. Hierzu unterstützt und honoriert sie gesetzeskonformes Verhalten. Sie kontrolliert die Einhaltung der Gesetze effektiv und risikoorientiert und achtet darauf, dass den Rechtstreuen durch ihr Verhalten kein Nachteil entsteht. Auf steuerunehrliches Verhalten und Nichtkooperation reagiert sie mit adäquaten Konsequenzen.

Ziel der Verwaltung muss sein, die Tax Compliance der Steuerbürger und Unternehmen zu fördern.

Wie kann dieses Ziel gefördert werden?

Stimulation und **Repression**
Belohnung und **Bestrafung**

Wie ist der gegenwärtige Zustand?

Stimulation und **Repression**
Belohnung und **Bestrafung**

Thesen:

Belohnen ist schwerer als bestrafen!

Das Umfeld, in dem Besteuerung stattfindet, beeinflusst die Tax Compliance

- ▣➔ Staat
- ▣➔ Politik
- ▣➔ Gesetze

Das Verwaltungshandeln beeinflusst die Tax Compliance

- ▣➔ Signale an den Steuerbürger
- ▣➔ Positiv: ● Zeitnahe Betriebsprüfung
- ▣➔ Negativ: ● Teileinpruchsentscheidung
- Gebühr für verbindliche Auskunft

Thesen:

Compliance muss auch möglich gemacht werden

Es dürfen keine unerreichbaren Anforderungen geschaffen werden, z.B.

- ▣➔ zu kurze Fristen
- ▣➔ zu hohe und stark formalisierte Nachweisregeln

Kein Recht aus der Schublade

- ▣➔ Verlässlicher Rechtsvollzug durch die Verwaltung
- ▣➔ Keine Reparatur von schlechten Gesetzen durch Nichtvollzug durch die Verwaltung

Beispiel 1:

Umsatzsteuer und Selbstanzeige Regeln

Die Änderungen des Rechts der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.04.2011 haben (wohl unbeabsichtigt) einige neue Problembereiche für die Umsatzsteuer geschaffen:



Vollständigkeitsgebot in § 371 Abs. 1 AO verhindert, dass ...



eine **verspätet abgegebene Umsatzsteueranmeldung** als Selbstanzeige wirksam wird, wenn bereits nachfolgende USt-VAen ausstehen;



eine **verspätet abgegebene Umsatzsteuer Jahreserklärung** als Selbstanzeige wirksam wird, wenn bereits unrichtige oder noch ausstehende Anmeldungen des Folgejahres gegeben sind.



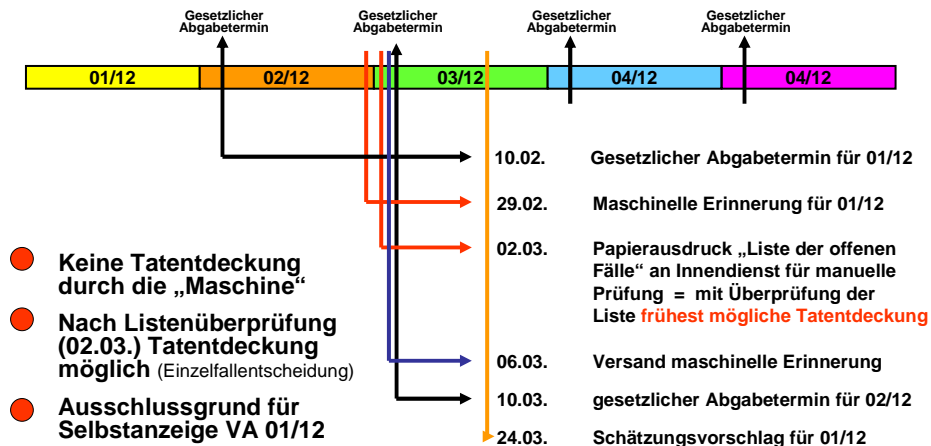
Rückkehr in die Steuerehrlichkeit, wenn bereits die **Taten einzelner Besteuerungszeiträume entdeckt** sind und der Steuerpflichtige für die übrigen (noch nicht entdeckten) Besteuerungszeiträume eine Selbstanzeige einreichen möchte



Selbstanzeige für frühere USt – VAen wird nicht wirksam, wenn bereits **Tatentdeckung** für spätere Anmeldezeiträume gegeben ist (Ablauf des maschinellen Mahnverfahrens).

Umsatzsteuer und Selbstanzeige: Beispiel 3

Tatentdeckung bei verspäteten Voranmeldung(en)



✳ **Verschärfung der Ausschlussgründe, § 371 Abs. 2 AO** schafft zusätzliche Probleme:

- ➡ **Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** als Ausschlussgrund verhindert Selbstanzeige für im Anschluss geprüfte Unternehmen;
- ➡ **Besonders große Selbstanzeige (> 50.000 €)** mit der Zuschlagsregelung des § 398a AO und vielfältigen ungelösten Folgeproblemen
 - ➡ Bemessungsgrundlage des Zuschlags unter Beachtung des **Kompensationsverbotes**, § 370 Abs. 4 S. 3 AO
 - ➡ Mehrfache Zahlung des Zuschlags bei **mehreren Tatbeteiligten**
 - ➡ Zahlung des Zuschlags durch **Dritte**
 - ➡ **Rechtsbehelf** gegen Zuschlagshöhe

Versuch der Schadensbegrenzung in den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV 2014)

Nr. 132 AStBV Selbstanzeigen

(1) Selbstanzeigen (§§ 371 , 378 Abs. 3 AO_), die als solche bezeichnet oder erkennbar sind, sind der BuStra zuzuleiten. Das Gleiche gilt für andere Erklärungen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass zuvor durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gegenüber der Finanzbehörde vorsätzlich oder leichtfertig Steuern verkürzt wurden. Keine Vorlagepflicht besteht für Erklärungen, die zweifelsfrei auf nachträglichen Erkenntnissen des Steuerpflichtigen beruhen (vgl. § 153 AO).

Nr. 132 AStBV Selbstanzeigen

(2) Bei der Umsatz- und Lohnsteuer sind berichtigte oder verspätet abgegebene Steuer(vor)anmeldungen nur in **begründeten Einzelfällen** an die BuStra weiterzuleiten. **Kurzfristige Terminüberschreitungen** und **geringfügige Abweichungen** sind unschädlich, es sei denn, es bestehen zusätzliche Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung. Liegen derartige Anhaltspunkte vor, kann die Abgabe einer vollständigen und richtigen Umsatzsteuerjahreserklärung als Selbstanzeige hinsichtlich unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben in den zuvor abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen dieses Jahres gewertet werden (**Achtung: Falle!**). Für die Wirksamkeit der Selbstanzeige bedarf es dann keiner gesonderten Korrektur des einzelnen Voranmeldungszeitraums.

Kombination mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe schafft keine Klarheit!

Reparatur durch das Kroatiengesetz

Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes (teilweise):

- ✦ **Umsatzsteuer – Voranmeldungen, bei denen eine Steuerhinterziehung entsteht durch nicht rechtzeitige Abgabe einer vollständigen und richtigen (Vor-) Anmeldung, § 371 Abs. 2a (neu)**
 - ➔ **Straffreiheit einer Selbstanzeige im Umfang der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde, S. 1. (also wieder Teilselbstanzeige möglich)**

- ✦ **Mehrfache Selbstanzeige bezüglich desselben Voranmelde – zeitraums möglich, § 371 Abs. 2a S. 1 AO.**

- ✦ **Kein Sperrgrund einer Tatentdeckung, wenn diese auf der Nachholung oder Berichtigung einer *verspäteten* Anmeldung beruht, § 371 Abs. 2a S. 2 AO.**

Reparatur durch das Kroatiengesetz

Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes (teilweise):

- ✦ **Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot für Jahresanmeldungen in Bezug auf die USt - Voranmeldungen des Folgejahres**

- ✦ **Zahlung der Hinterziehungszinsen nicht Voraussetzung für die Straffreiheit, § 371 Abs. 3 S. 2**

- ✦ **Kein Sperrgrund bei einer „großen“ Selbstanzeige über 25.000 € pro Tat, § 371 Abs. 2a S. 1 (keine Anwendung Abs. 2 Nr. 3)**
 - ➔ **Probleme mit dem Kompensationsverbot und § 398a fallen weg.**

- ✦ **Einschränkungen von Sperrgründen auf Prüfungsumfang bei**
 - ➔ **Bekanntgabe Prüfungsanordnung**
 - ➔ **Erscheinen Amtsträger zur steuerlichen Prüfung**

Keine Reparatur durch das Kroatiengesetz

Keine Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes (teilweise):

- ✦ Für Jahreserklärungen bleibt es beim Vollständigkeitsgebot, § 371 Abs. 2a S. 3 AO (insofern doch Vollständigkeitsgebot)
Konsequenz: Eine Jahreserklärung kann nur einmal korrigiert werden
- ✦ Zahlung der Hinterziehungszinsen als Voraussetzung für die Straffreiheit, § 371 Abs. 3 S. 2 AO verweist nur auf die Voranmeldungen des Abs. 2a S. 1, nicht auf die Jahreserklärung, Abs. 2a S. 3



Aber: Weitere Verschärfungen durch das Kroatiengesetz



Verschärfungen mit Bezug zur Umsatzsteuer:

- ✦ Verlängerung des Berichtigungszeitraums, § 371 Abs. 1 AO für Steuerstraftaten der **letzten** (mindestens) zehn Jahre
- ✦ Zahlung der Hinterziehungszinsen als Voraussetzung für die Straffreiheit, § 371 Abs. 3 S. 2 AO verweist nur auf die Voranmeldungen des Abs. 2a S. 1, nicht auf die Jahreserklärung, Abs. 2a S. 3
- ✦ Erweiterungen der Sperrwirkungen auf Tatbeteiligte, Vertreter, Begünstigte bei
➔ Bekanntgabe Prüfungsanordnung, § 371 Abs. 2
- ✦ Erweiterung der Sperrwirkung auf Umsatzsteuer Nachschau
- ✦ Erweiterung der Sperrwirkung auf bandenmäßige Umsatzsteuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO

Aber: Weitere Verschärfungen durch das Kroatiengesetz

Verschärfungen mit Bezug zur Umsatzsteuer:


- 
Senkung der Schwelle für unwirksame „große“ Selbstanzeige von 50.000 € auf 25.000 € pro Tat, § 371 Abs. 2 Nr. 3AO
 verbunden mit der Möglichkeit der Zuschlagszahlung nach § 398a AO
- 
Zuschlag nach § 398a AO gestuft je nach Höhe der Hinterziehung

→ von 25.001 bis 100.000 €	10 %
→ von 100.001 bis 1.000.000 €	15 %
→ über 1.000.000 €	20 %
- 
Klarstellung (Erweiterung?), dass für Bemessungsgrundlage das Kompensationsverbot gilt, §§ 370 Abs. 4 S. 3, 398a Abs. 2 AO
- 
Klarstellung (Erweiterung?), dass erfolglos gezahlter Zuschlag nicht zurückerstattet wird (nur Anrechnung auf Geldstrafe)

Kompensationsverbot bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Umsatzsteuer	3.000.000 €
Vorsteuer	2.900.000 €
Zahllast	100.000 €



- 
§ 398a AO: „Kauf“ eines Strafverfolgungshindernisses durch Zahlung eines (strafrechtlichen) 5 % Zuschlags zur hinterzogenen Steuer
150.000 €

Künftig: Anwendung § 398a Abs. 1 Nr. 2c AO:

20 % - Zuschlag auf hinterzogenen Steuer	600.000 €
Bei 2 verantwortlichen Geschäftsführern	1.200.000 €
Bei 3 verantwortlichen Geschäftsführern	1.800.000 €
Für die sieben Zwerge - GbR	4.200.000 €

Verbleibende Problembereiche

Insgesamt große Unsicherheit bei der Anwendung vieler Regelungen:

- ✦ Wie berechnet sich die Zehnjahres – Frist in § 371 Abs. 1 AO?
Zeitpunkt der Tatbegehung oder Zeitpunkt der Berichtigung?

- ✦ Zahlung des Zuschlag nach § 398a AO
 - ➔ bei mehreren Tätern / Tatbeteiligten? **(Sieben Zwerge Theorie)**
 - ➔ durch Dritte (bei fremdnütziger Hinterziehung)?
 - ➔ Gibt es eine Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Streit über die Höhe des Zuschlags?
 - ➔ Ist der gezahlte Zuschlag insolvenzfest?

- ✦ Aufzählung nicht abschließend

Was hat das mit Tax Compliance zu tun?

Alles

Wenn ein Steuerhinterzieher in die Steuerehrlichkeit zurückkehren möchte, müssen die Regeln dazu klar und im Vorhinein kalkulierbar sein.

Die Regeln können als politische Entscheidung auch verschärft werden, solange sie klar bleiben.

Sind die Regeln unklar und unkalkulierbar, wird die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit verhindert.

Verschärfungen greifen nur bei eingereichten Selbstanzeigen, haben aber keine Auswirkung, wenn durch die Verschärfung Selbstanzeigen faktisch unmöglich gemacht werden.

Beispiel 2:

Umsatzsteuer Betrug

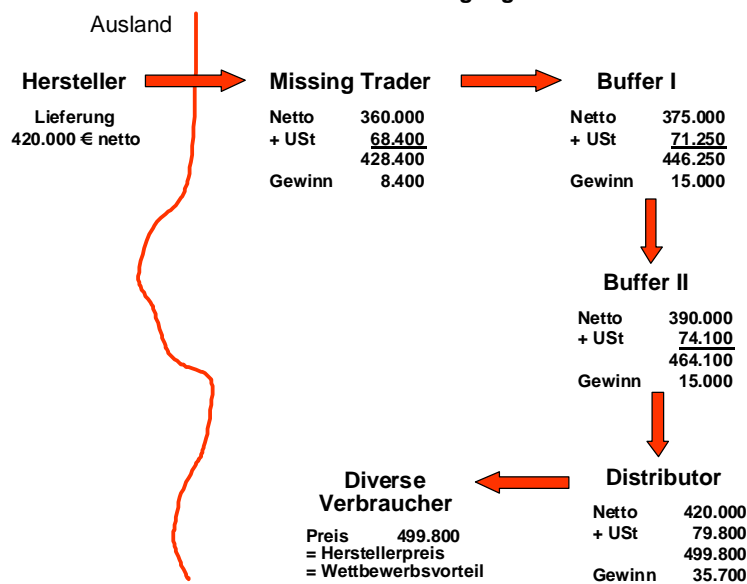
Massives Risiko für die Staatshaushalte

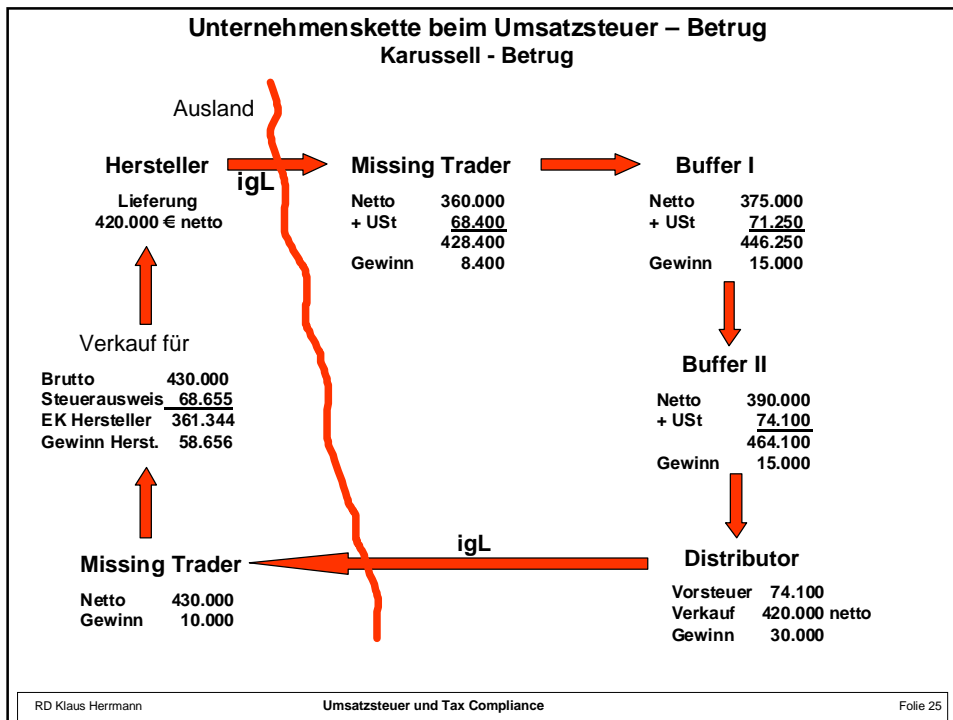
Große Aufgabe für die Steuerverwaltungen der Länder

Rechtlich große ungelöste Probleme

Verschiedene bekannte Erscheinungsformen

Unternehmenskette beim Umsatzsteuer – Betrug Waren - Verbilligung





EuGH vom 12.01.2006 Az. Rs C-354/03 / Rs C-355/03

Umsätze, die selbst nicht mit einem Betrug behaftet sind, sind Lieferungen und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinie, wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen und **wenn** diesen Unternehmern der **betrügerische Zweck nicht bekannt war oder bekannt sein konnte.**

EuGH vom 06.07.2006

**Az. C-439/04 und C-440/04
Kittel und Recolta Recycling**

Steht aufgrund objektiver Umstände fest, dass die Lieferung an einen Steuerpflichtigen vorgenommen wird, der **wusste oder hätte wissen müssen**, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligte, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war, so hat das nationale Gericht diesem steuerpflichtigen den Vorteil des **Rechts auf Vorsteuerabzug zu verweigern**.

EuGH vom 27.09.2007

Az. Rs C-409/04

Die zuständigen Behörden des Liefermitgliedstaates sind nicht befugt, einen **gutgläubigen Lieferanten**, der Beweise vorgelegt hat, die dem ersten Anschein nach sein Recht auf Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung belegen, zu verpflichten, später Mehrwertsteuer zu entrichten, wenn die Beweise sich als falsch herausstellen, **jedoch nicht erwiesen ist, dass der Lieferant beteiligt war**.

- Eine Lieferung liegt vor, wenn die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird, § 3 Abs. 1 UStG.
 - ➔ Dies gilt auch bei Betrugsabsicht des Lieferers, wenn
 - ➔ der Erwerber aufgrund der objektiven Umstände nicht gewusst hat oder nicht hätte wissen können, dass er mit seinem Erwerb in eine Umsatzsteuerhinterziehung eingebunden war.
 - ➔ BFH vom 08.09.2011, Az. V R 43/10, BStBl. 2014 Teil II S. 269

- Einer Lieferung steht auch nicht entgegen, dass
 - ➔ derselbe Gegenstand durch den Lieferer in betrügerischer Absicht mehrfach verkauft wurde oder
 - ➔ der Lieferer im Zeitpunkt der Lieferung an den Erwerber die Absicht hatte, den Gegenstand durch weitere Übereignungen an andere Erwerber zu unterschlagen und diese Absicht dem Erwerber nicht offen gelegt war.

- Die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs trägt der Unternehmer, der einen Vorsteuerabzug geltend macht.
 - ➔ Das gilt grundsätzlich auch für das Wissen oder Wissen können vom Tatplan eines Vorlieferanten.

- Das Finanzamt muss rechtlich hinreichend substantiiert objektive Umstände vortragen, nach denen der Erwerber wusste oder hätte wissen können, dass der Umsatz in einen Betrug des Lieferers oder eines Dritten eingebunden war.

- Bestehen solche objektiven Umstände, liegt die Feststellungslast beim Unternehmer, die objektiven Umstände zu entkräften.

- Dazu muss der Unternehmer nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Umsatzsteuerbetrug oder sonstigen Betrug eingebunden sind.

- **Zu dem vom Leistungsempfänger zu ergreifenden Maßnahmen gehören**
 - ➔ die Vergewisserung über die Unternehmereigenschaft seines Vorlieferanten (BFH vom 06.12.2007, BStBl. 2008 II S. 695)
 - ➔ die entsprechend **dokumentiert** sein muss
 - ➔ die Aufzeichnung von Geräteidentifikationsnummern oder ähnliches, welches ein Unternehmer etwa im Fall der Rücklieferung oder in Garantiefällen braucht.

- **Fehlende Aufzeichnungen sind ein Indiz dafür, dass**
 - ➔ die Leistung nicht ausgeführt wurde oder
 - ➔ dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen Umsatzsteuerbetrug oder sonstigen Betrug eingebunden war.

Die Aufgabe:

Schutz des redlichen gutgläubigen Unternehmer

Verfolgung des unredlichen bösgläubigen Unternehmers

Problem: **Unterscheidung des einen vom anderen, oftmals aber auch der Nachweis der Bösgläubigkeit.**

Ein möglicher Lösungsweg:

Der am vermuteten Karussellbetrug in der Lieferkette beteiligte Unternehmer wird nachweislich bösgläubig gemacht.



Unternehmer bestimmter bekannter Risikobranchen

- ➔ Mobilfunkgerätehandel
- ➔ andere elektronische Geräte (Tablets, Spiele-Konsolen)
- ➔ Schrotthandel
- ➔ weitere



Aktiv gewordene Vorratsgesellschaften oder Geschäftsbeziehungen zu solchen Unternehmen



Phönixfälle: Unternehmen, die vom Start weg sofort sehr hohe Umsätzen generieren



Unternehmen mit branchenfremden Umsätzen



Weitere Unternehmen mit bestimmten Risikoprofilen

Rundverfügung

Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs;

hier: Bundeseinheitliche Einführung des Merkblattes –

„Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots“

Anlagen 1 - Merkblatt zur Umsatzsteuer –

„Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots“

2 - Arbeitsanleitung zum Einsatz des Merkblattes (AL)

3 - Aktenvermerk

4 - Fragebogen zur Evaluierung des Einsatzes des Merkblattes

Merkblatt zur Umsatzsteuer
Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots

1. Ausgangslage

In der Bundesrepublik Deutschland finden immer wieder Umsatzsteuerhinterziehungen in erheblichem Umfang statt, bei denen mehrere Unternehmen auch in grenzüberschreitende Lieferketten eingebunden werden. Die Finanzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass Umsatzsteuern nicht verkürzt und Steuererstattungen nicht zu Unrecht gewährt werden. Hierbei werden die Finanzbehörden auch präventiv im Interesse der Sicherstellung des Umsatzsteueraufkommens, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zum Schutz steuerehrlicher Unternehmer tätig.

Merkblatt zur Umsatzsteuer
Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots

2. Gemeinschaftsrechtliches Missbrauchsverbot

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofes ist der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn auf Grund objektiver Umstände feststeht, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass dieser Umsatz in eine vom Lieferer bzw. Leistenden oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe begangenen Steuerhinterziehung einbezogen war.

3. Betroffene Geschäfte

- a) Allgemein
- b) Bei einem Kauf
- c) Bei einem Verkauf

Hinweis

Merkblatt zur Umsatzsteuer
Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots

b) Bei einem Kauf

- Der Lieferant bietet Ware an, deren Preis unter dem Marktpreis liegt.
- Der Lieferant ist ein neu gegründetes Unternehmen oder hat gerade seine Geschäftstätigkeit begonnen.
- Der Lieferant ist in der Branche unbekannt.
- Der Gesellschaftszweck des Lieferanten laut Handelsregister entspricht nicht dem tatsächlich ausgeübten oder ist sehr allgemein gehalten.
- Der Lieferant bietet eine Warenmenge an, die für die Größe des Unternehmens und/oder seine fehlenden Erfahrungen in der Branche unüblich sind (z. B. ungewöhnlich hohe Stückzahlen trotz Neugründung).
- Es bestehen Zweifel an der umsatzsteuerlichen Registrierung des Lieferanten
- Die Geschäftsadresse des Lieferanten ist ungewöhnlich, z. B. eine Büroservice- oder c/o-Adresse.
- Der Lieferant verfügt über keine oder keine angemessenen Lagerräume oder lässt Ware nur über eine Spedition lagern.

- Insgesamt 21 Indizien

Merkblatt zur Umsatzsteuer
Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots

c) Bei einem Verkauf

- Der Abnehmer ist ein neu gegründetes Unternehmen oder hat gerade seine Geschäftstätigkeit begonnen.
- Der Abnehmer ist in der Branche unbekannt.
- Der Gesellschaftszweck des Abnehmers laut Handelsregister entspricht nicht dem tatsächlich ausgeübten oder ist sehr allgemein gehalten.
- Es bestehen Zweifel an der umsatzsteuerlichen Registrierung des Abnehmers.
- Die schriftlichen Anfragen des Abnehmers wirken laienhaft, z. B. bezüglich Briefpapier, Schrift, Logo.
- Der Abnehmer hat keinen Internetauftritt.
- Der Abnehmer ist ausschließlich über eine Mobilfunknummer erreichbar.
- Die E-Mail-Adresse ist nicht in dem Staat vergeben, in dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt (**Problem: Fake – Mailer**).

- Insgesamt 15 verschiedene Indizien

Merkblatt zur Umsatzsteuer
Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots

Hinweis

Liegen objektive Umstände vor, die darauf schließen lassen, dass der Unternehmer in einen Umsatzsteuerbetrug eingebunden war und hat der Unternehmer insbesondere oben genannte Anhaltspunkte dafür ignoriert oder übersehen, kann im Einzelfall

- die **Versagung des Vorsteuerabzugs** (§ 15 UStG),
- die **Versagung der Steuerfreiheit** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG) oder

· eine **Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Steuer** (§ 25d UStG) als mögliche Rechtsfolge in Frage kommen. Der Unternehmer sollte deshalb in der Lage sein, im Einzelfall gegenüber dem Finanzamt dokumentieren zu können, dass aufgetretene Anhaltspunkte untersucht wurden.

Der Unternehmer sollte auch alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben über die beteiligten Unternehmer und Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) aufbewahren.

Treten Bevollmächtigte (z. B. Angestellte, Vermittler) auf, sollten Handlungsvollmachten für diese Personen vorgelegt werden.

Finanzamt				Ort, Datum	
				Anschrift	
Steuernummer	PrüfL-Nr.			Bearbeiter(in)	
				Telefon	Telefax
				E-Mail	

1. Aktenvermerk
Zur Aushändigung des Merkblattes zur
Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen
Missbrauchsverbots







Betrifft

Firma _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 StNr. _____
 USt-IdNr. _____

Das Merkblatt zur Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots wurde am _____ um _____ Uhr
 an Herrn/Frau *Vorname, Name*
 in seiner Funktion als *Unternehmer/Geschäftsführer(in)/Prokurist(in)/Mitarbeiter(in)/Steuerberater*
 der Firma *vollständiger Name* übergeben.

RD Klaus Herrmann
Umsatzsteuer und Tax Compliance
Folie 40

Erkenntnisse des Verfahrens:

-  Bei vielen Unternehmen, denen das Merkblatt ausgehändigt werden sollte, war niemand anzutreffen und es gab auch keine Reaktion auf eine schriftliche Vorladung.
-  Einige Unternehmen verschwanden unmittelbar nach Aushändigung des Merkblattes vom Markt → Missing Trader ?
-  Einige Unternehmen stellten die Geschäftsbeziehungen zu den als riskant angesehenen Lieferanten ein.
-  Teilweise haben Steuerberater, denen das Merkblatt für ihre Mandanten ausgehändigt wurden, kurze Zeit danach ihr Mandat niedergelegt.
-  Einige Unternehmen haben unbeeindruckt vom Merkblatt ihre Geschäfte fortgesetzt und stehen mit ihren Beziehungen in Überwachung.
-  Einige Unternehmen kooperieren in der Form, dass sie regelmäßig ihre Eingangsrechnungen zur Überprüfung an das Finanzamt schicken.
(Problem: Steuergeheimnis! Sie können erst am Verhalten ihrer Lieferanten merken, wenn diese faul sind)

Das Verfahren ist nur für ausgewählte Einzelfälle geeignet – ein massenhafter Einsatz kommt nicht in Betracht.

Das Verfahren ist nur für gewisse Branchen und bestimmte Erscheinungsformen des Umsatzsteuerbetrugs geeignet.

Es entwickelt trotz sparsamen Einsatz in den betroffenen Branchen erhebliche Präventionswirkung

**Vorbeugen ist besser als Bohren –
Prävention statt Repression ist der bessere Weg**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**